

Sitzung vom 17. März 2021

255. Anfrage (Deponieplanung über die Kantonsgrenzen)

Kantonsrätin Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Kantonsrat Christian Lucek, Dänikon, haben am 15. Dezember 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Im Richtplan des Kantons Aargau soll der Standort «Steindler» als Deponie des Typs A festgesetzt werden. Diese Deponie käme westlich an die Gemeinde Otelfingen im Kanton Zürich zu liegen. Die Distanz zu den nächstgelegenen Wohngebäuden betrüge kaum 300 Meter. Die Deponie läge im Gebiet Steindler/Teufermoos; einer naturtechnisch wertvollen Geländekammer mit einer sehr guten Vernetzung von verschiedenen Naturelementen und zudem direkt angrenzend an das BLN-Gebiet Lägern. Zudem wäre mit erhöhtem Lastwagenverkehr über die Furtalstrasse zu rechnen. Die anhaltende Bautätigkeit macht Deponiestandorte erforderlich, der Kanton Zürich übernimmt diese Verantwortung und stimmt die damit verbundenen Belastungen in aufwändigen Richtplanverfahren mit den Standort- und Nachbargemeinden ab.

Bei diesem Vorhaben irritiert das Vorgehen des Kantons Aargau, welcher beabsichtigt die Deponie weit ab vom Aargauer Siedlungsraum, einer Zürcher Gemeinde direkt vor die Tür zu setzen. Daher regt sich aktiver Widerstand von sämtlichen umliegenden Gemeinden und der Zürcher Planungsgruppe Furtal (ZPF). Die Unterschriftensammlung einer Petition gegen das Vorhaben verläuft äusserst erfolgreich.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt er die Problematik der Aushubdeponie Steindler, direkt an der Kantonsgrenze in Otelfingen?
2. Wie hat sich der Regierungsrat in die Planung des Kantons Aargau zur Deponie, Steindler, eingebracht?
3. Hat wie üblich bei Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, der Dialog über die Kantonsgrenze stattgefunden? Beispielsweise wurde beim Depotstandort der Limmattalbahn ja weitgehend Rücksicht auf die Aargauer Belange genommen. Warum scheint dieser Dialog bei der Deponie Steindler nicht zufriedenstellend zu verlaufen?
4. Wie will der Regierungsrat sich für die Bevölkerung des Kantons Zürich, den Landschaftsschutz und den Umweltschutz in Bezug auf den Aargauer Deponiestandort Steindler einsetzen?

5. Inwieweit sind die zuständigen Ämter bezüglich dieser Deponie angewiesen, den Bevölkerungs- und Landschaftsschutz auch kantonsübergreifend zu definieren und umzusetzen?
6. Welche Aufwertungsmassnahmen für die Natur hat der Kanton Aargau geplant? Hat sich die Zürcher Fachstelle aktiv an der Ausarbeitung der Massnahmen beteiligt?
7. Wie beurteilt er die Frage der zusätzlichen Zufahrten über das Furttal? Wie kann darauf gewirkt werden, dass der zusätzliche Lastwagenverkehr nicht über Zürcher Gebiet, über das Furttal abgewickelt wird?
8. Inwieweit sind grenzübergreifende Gespräche und Entscheidungen im Bereiche Bauen, Aushub und Deponien ein Thema? Gibt es Planungen, Deponiestandorte kantonsübergreifend zu planen und zu betreiben?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Christian Lucek, Dänikon, wird wie folgt beantwortet:

Das Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) verlangt eine Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über die Kantonsgrenzen hinweg. Art. 7 Abs. 1 RPG verpflichtet die Kantone zur Zusammenarbeit, soweit ihre Aufgaben sich berühren. Dieser Anforderung kommen die Kantone durch wechselseitige Anhörungen bzw. durch die Einladung zu Behördenvernehmlassungen nach.

Im Fall der geplanten Aushubdeponie Steindler, auf dem Gemeindegebiet von Würenlos, hat der Kanton Aargau zwei Behördenvernehmlassungen durchgeführt. Die Baudirektion und das Amt für Raumentwicklung konnten sich im Rahmen dieser Verfahren zum Projekt äussern.

Zu Frage 1:

Deponien sind mit gut sichtbaren Eingriffen in die Landschaft verbunden. Neu geplante Vorhaben stossen bei der Bevölkerung in der Regel auf wenig Gegenliebe. Im Fall der geplanten Aushubdeponie Steindler kommt die Standortwahl an der Kantonsgrenze erschwerend hinzu. Dies hat auch dazu geführt, dass sich diejenigen, die am stärksten von den negativen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind, erst spät zum Projekt äussern konnten.

Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile des Standorts ist jedoch auch die Deponiesituation im Kanton Zürich zu berücksichtigen. Beim Deponietyp A, also unverschmutzter Aushub, verfügt der Kanton Zürich im Furttal, wie auch im Limmattal, nicht über genügend eigene Ablage-

rungsmöglichkeiten. Aushub aus dem Furttal und dem Limmattal wird deshalb regelmässig im Kanton Aargau deponiert. Der Kanton Zürich hat daher ebenfalls ein Interesse an der Schaffung geeigneter Ablagerungsmöglichkeiten.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat lehnt eine Aushubdeponie am vorgeschlagenen Standort nicht grundsätzlich ab. Aufgrund der Geländeform erscheint eine leichte Auffüllung mit unverschmutztem Aushub akzeptierbar. Der Deponiekörper muss sich jedoch gut in die Hügellandschaft südlich der Lägern einpassen.

Die Baudirektion und das Amt für Raumentwicklung haben in beiden Behördenvernehmlassungen sowie im Rahmen der öffentlichen Auflage eine deutliche Verkleinerung des Volumens und eine bessere landschaftliche Einbettung des Deponiekörpers gefordert. Insbesondere wurde beantragt, dass auf Geländeknicke verzichtet wird, sodass sich die rekultivierte Fläche besser in die Umgebung einfügt. Ebenfalls wurde die Höhe der Deponie kritisch beurteilt, worauf zwischen der ersten und zweiten Behördenvernehmlassung eine Projektanpassung vorgenommen und die Gesamthöhe um rund 5 m herabgesetzt wurde. Gemäss derzeitigem Projekt ist die Deponie jedoch noch immer zu hoch und das geplante Volumen lässt keine natürliche Geländemodellierung zu. Immerhin konnten aber die Sichtbezüge zu den westlich und nördlich des Perimeters angrenzenden Erhebungen verbessert werden.

Zu Frage 3:

Die Standortfestlegung für eine regionale Aushubdeponie (Typ A) im Richtplan des Kantons Aargau am Standort Steindler, Würenlos, wurde durch den Regionalplanungsverband Baden Regio beantragt. Baden Regio gab auch die Standortevaluation, die noch andere mögliche Standorte umfasste, und den Planungsbericht zum Richtplaneintrag Steindler in Auftrag. Als Betreiberin der Aushubdeponie ist die Dereba AG aus Wettingen vorgesehen.

Der Kanton Aargau zeichnet sich für das Richtplanverfahren verantwortlich, mit dem der Deponiestandort im kantonalen Richtplan festgesetzt werden soll. Inhaltlich zuständig für das Vorhaben ist jedoch der Regionalplanungsverband Baden Regio. Diese Konstellation hat dazu beigetragen, dass der Kanton Zürich erst relativ spät, mit Schreiben vom 13. November 2018, über das Vorhaben informiert wurde. Zu diesem Zeitpunkt standen wesentliche Eckpunkte des Projekts bereits fest. Insbesondere standen mögliche Alternativstandorte nicht mehr zur Diskussion. Die Standortevaluation, die über Alternativen hätte Auskunft geben können, wurde zudem nur auf Nachfrage und nur in Teilen zugänglich gemacht.

Da der Abstimmungsbedarf offensichtlich war, haben sich im Februar 2019 die damaligen Direktionsvorsteher des Kantons Zürich und des Kantons Aargau zu einer Aussprache getroffen.

Zu Frage 4:

Den rechtlichen Rahmen für Planung, Bau und Betrieb einer Aushubdeponie setzen das RPG, das Umweltschutzgesetz (SR 814.01) und die Abfallverordnung (SR 814.600). Beim Vollzug der Deponieplanung haben alle Stufen, d. h. Kanton, Region und Gemeinde, eine Rolle; die Zuständigkeit ist jedoch territorial geregelt, weshalb der Kanton Zürich das Vorhaben im Nachbarkanton nur indirekt beeinflussen kann.

Die Mitwirkung erfolgt über die offiziellen Behördenvernehmlassungen und über Kontakte mit kantonalen Behörden und der zuständigen Planungsregion. Im vorliegenden Fall wurden sowohl auf Amtsebene als auch auf Ebene des Direktionsvorstehers Sondierungs- und Verhandlungsgespräche geführt.

Die Baudirektion hat gegenüber dem Kanton Aargau deutlich gemacht, dass für die Erstellung einer Deponie an der Kantonsgrenze dieselben Massstäbe und Kriterien gelten müssen, wie sie auch im Kanton Zürich gelten würden. Das Departement für Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau hat sich verpflichtet, diese einzuhalten.

Die Baudirektion wird sich auch weiterhin für eine Volumenreduktion der Aushubdeponie einsetzen, nötigenfalls im Rahmen eines Bereinigungsverfahrens nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 RPG.

Zu Frage 5:

In Bezug auf den Landschaftsschutz spielen bei der Beurteilung des Standorts sowohl vorhandene Landschaftsschutzzonen oder Einträge in Landschaftsschutzinventare als auch entstehungsgeschichtliche Aspekte der Landschaft eine Rolle. Im vorliegenden Fall stehen die betroffenen Parzellen selber nicht unter Schutz. Die Landschaft ist jedoch als zusammenhängendes Ganzes zu verstehen und die Landschaftsplanung darf nicht an der Kantonsgrenze haltmachen.

Im vorliegenden Fall markieren zwei Seiten des vorgesehenen Deponiekörpers die Kantonsgrenze, was diese unnatürlich in Erscheinung treten lässt. Mit Blick auf eine gute landschaftliche Einbettung arbeitet die Baudirektion auf eine Volumenreduktion und eine sorfältigere Gestaltung des Terrains hin. Auch wenn Gestaltungsfragen erst auf Nutzungsplanungsstufe endgültig entschieden werden, ist das Volumen das entscheidende Kriterium dafür, ob der Deponiekörper hinreichend in die Landschaft eingepasst werden kann. Die vom Kanton Zürich beantragte Volumenreduktion bildet deshalb den Schlüssel für Verbesserungen beim Landschaftsschutz.

Zu Frage 6:

Die geplanten Aufwertungsmassnahmen wurden nicht durch den Kanton Aargau, sondern von der Betreiberin Dereba AG zusammen mit dem Regionalplanungsverband Baden Regio entworfen. Der Kanton Zürich wurde hierzu bislang lediglich über Behördenvernehmlassung einbezogen.

Gemäss den Angaben von Baden Regio ist vorgesehen, den Steindlerbach und den Schwarzenbach weitestgehend freizulegen und naturgerecht west- und südseitig um den Deponiekörper zu verlegen. Mit der Verdoppelung des bestehenden Gewässerraums soll das Gebiet aufgewertet werden. Die Ufervegetation im veranschlagten Projektperimeter soll im Zusammenhang mit der Bachumlegung und -freilegung wiederhergestellt bzw. entsprechend dem neuen Bachraum erweitert werden.

Die konkreten ökologischen Ersatzmassnahmen sowie Massnahmen zum ökologischen Ausgleich sollen im Rahmen der Nutzungsplanung verbindlich geregelt werden. Beim derzeit laufenden Richtplanverfahren geht es um einen Grundsatzentscheid zur Standortfestlegung.

Zu Frage 7:

Der Kanton Zürich hat in der ersten Behördenvernehmlassung vertiefte Informationen zum Verkehrskonzept und insbesondere zum Verkehrsaufkommen auf der Hauptstrasse durch das Furttal verlangt. Diese Angaben wurden seitens der Projektinitianten nachgeliefert und im Hinblick auf die zweite Behördenvernehmlassung in den Planungsbericht aufgenommen. Die Angaben wurden vom Amt für Mobilität überprüft und erscheinen plausibel. Demnach soll 85% des Verkehrs über den Autobahnknoten bei Wettingen abgewickelt werden. Das auf das Furttal entfallende Verkehrsaufkommen wird mit 88 Lastwagenfahrten pro Tag angegeben.

Von den künftigen Betreibern der Deponie wird erwartet, dass diese Zusagen eingehalten werden. Zum Schutz vor zusätzlichem Durchgangsverkehr im Furttal beantragte das Amt für Raumentwicklung zudem, dass im Raum Wettingen keine zweite Deponie zeitgleich im Betrieb sein darf. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zufahrten aus dem Furttal tatsächlich auf 15% beschränkt bleiben.

Zu Frage 8:

Eine Koordination der planenden Stellen wird in Art. 7 RPG geregelt. Sofern Planungen über die Kantonsgrenzen hinweg abzustimmen sind, werden diese in den jeweiligen Planungsinstrumenten koordiniert (kantonaler Richtplan, Gestaltungsplan, Bewilligungen). Ebenfalls hat der Kanton Zürich im Bereich Materialgewinnung und Entsorgung die Möglichkeit, innerhalb eines Gesamtkonzeptes weitere Koordinationshinweise festzuhalten.

Im Richtplan des Kantons Zürich sind für das Furttal keine Aushubdeponien vorgesehen, da ausreichende Ablagerungskapazitäten in den Kiesabbaugebieten im Norden des Kantons Zürich vorhanden sind. Ein Teil des in der Region anfallenden Aushubs gelangt allerdings aufgrund der geografischen Lage und der Marktfreiheit in den näher gelegenen Kanton Aargau zur Ablagerung.

Die Baudirektion bzw. ihre Ämter und Fachstellen stehen in einem ständigen Austausch mit den Nachbarkantonen, was die Deponieplanung und die begleitenden Fachplanungen betrifft. Auch zu neuen Festlegungen in den Richtplänen findet ein gegenseitiger Austausch statt. Eine verbindliche gemeinsame Deponieplanung über die Kantonsgrenzen hinweg wird aber aufgrund der unterschiedlichen Planungsverfahren und Zuständigkeiten nicht angestrebt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli